

Genehmigungsbescheid

**nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Feuerverzinkerei
mit einer Kapazität von 20 t/h und
einem Rohgutdurchsatz von 50.000 t/a
mit Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung
mit einem Gesamtvolumen von 639 m³**

am Standort Genthin

für die Firma

Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG

Am Werder 3

39307 Genthin

vom 29.04.2021

Az.: 402.4.8-44008/20/29

Anlagen-Nr.: 7918

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
1	Allgemeines	5
2	Baurecht	6
3	Bodenschutz	11
4	Immissionsschutz	12
4.1	Anlagenbetrieb	12
4.2	Emissionsbegrenzungen	13
4.3	Emissionsmessungen	14
4.4	Schallemissionen	16
5	Abfallrecht	17
6	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	18
7	Naturschutz	19
8	Betriebseinstellung	20
IV	Begründung	21
1	Antragsgegenstand	21
2	Genehmigungsverfahren	21
2.1	UVP- Vorprüfung	22
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	25
3	Entscheidung	26
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
4.1	Bauplanungsrecht	26
4.2	Allgemeine Nebenbestimmungen	28
4.3	Baurecht	29
4.4	Bodenschutz	29
4.5	Immissionsschutz	30
4.6	Abfallrecht	33
4.7	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	33
4.8	Naturschutz	33
4.9	Betriebseinstellung	36
5	Kosten	37
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	37

V Hinweise	37
1 Allgemein	37
2 Baurecht	38
3 Immissionsschutz	40
4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	40
5 Wasserrecht	40
6 Zuständigkeiten	41
ANLAGE 1 Antragsunterlagen	43
ANLAGE 2 Rechtsquellen	48



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 BImSchG i. V. mit der Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG
Am Werder 3
39307 Genthin**

vom 25.06.2020 (Posteingang am 07.07.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.03.2021, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Feuerverzinkerei
mit einer Kapazität von 20 t/h und einem Rohgutdurchsatz von 50.000 t/a
mit Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung mit einem Gesamtvolumen von 639 m³**

auf den Grundstücken in 39307 Genthin,
Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **2** Flurstück: **10360, 10096, 10031**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung beinhaltet
- Die Errichtung einer Halle in Stahlkonstruktion,
 - Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkung bestehend aus u.a. einer Vorbehandlung, Gefahrstofflager (BE 100), Ölabscheider, Trockenofen, Verzinkungs-ofen, Passivierungsbad sowie eines BHKWs.
 - Die Vorbehandlung (BE 200) besteht aus 12 Vorbehandlungsbecken mit einem Betriebsfüllvolumen von jeweils ca. 71 m³ (insgesamt ca. 852 m³). Von den 12 Bädern sind 9 Wirkbäder (2x Entfettung, 6 x Beizen, 1 x Abbeizen) sowie 2 Spülbäder sowie 1 Flussmittelbad. Das Wirkbadvolumen beträgt maximal 639 m³.
 - Der Trockenofen zur Trocknung des vorbehandelten Stahlmaterials arbeitet im Umluftbetrieb mit einer Feuerungswärmeleistung von 800 kW.
 - Die erdgasbefeuerte Verzinkungs-ofenanlage (BE 300) wird mit einem Maximaldurchsatz von 20 t pro Stunde und einer Feuerungswärmeleistung von 2.070 kW und einer angeschlossenen Trockenfilteranlage mit einer Leistung von max.70.000 Nm³/h betrieben.
 - Das BHKW hat eine elektrisch nutzbare Leistung von 97 kW, eine thermisch nutzbare Leistung von 168 kW sowie einer Energieaufnahme von 288 kW.

- Das Passivierungsbad (BE 400) wird zur optionalen Nachbehandlung der verzinkten Stahlteile mit einem Passivierungsmittel verwendet.
 - Der maximale Rohgutdurchsatz beträgt 20 Tonnen pro Stunde. Der Jahresdurchsatz ist auf maximal 50.000 Tonnen pro Jahr begrenzt.
- 3 Diese Genehmigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde die Übertragung von Ökopunkten in ausreichender Höhe inklusive flächen- und maßnahmenkonkreter Erfassung nachgewiesen wird oder auf Vorschlag des Vorhabenträgers geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgelegt worden sind.
- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Feuerverzinkerei ist entsprechend den vorgelegten und im Anhang 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.
Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.5 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2 Baurecht**
- 2.1 Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung mittels Formular vorzulegen. Diese Benennung ist von den Bauherren und vom Bauleiter zu unterschreiben.
- 2.2 Der Bauleiter hat zur Nutzungsaufnahme entsprechend § 51 BauO LSA schriftlich zu bestätigen, dass die Errichtung des Bauvorhabens dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme der Feuerstätten ist durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen zu bescheinigen.
- 2.4 Die fensterlosen sanitären Anlagen sind mit einer wirksamen Lüftung zu versehen
- 2.5 Der Prüfbericht Statik Nr. 197/20 vom 16.10.2020 und die geprüfte statische Berechnung sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die in diesem Prüfbericht gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 2.6 Nach Fertigstellung des Rohbaus ist durch den Prüfstatiker ein Schlussbericht fertigen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind diesem vorzulegen.

Gemäß dem genannten Prüfbericht Statik ergeben sich die nachfolgenden Auflagen:

- 2.7 Nachweise für die Transport- und Montagezustände, etwaige Verbaue und Unterfangungen sind nicht Teil der geprüften Unterlagen. Während der Baumaßnahme ist die Standsicherheit aller Bauteile zu garantieren. Im Zweifelsfall ist der Statiker oder der Prüferingenieur zurate zu ziehen.
- 2.8 Die Annahmen zum Eigengewicht der Ausbau- und Installationslasten, Nutzlasten (Industriebereiche) und der Kranlasten werden als richtig vorausgesetzt. Die PV-Anlage auf dem Dach darf maximal 15 (+19,40 m) bzw. 25 kg/m² (+17,00 m) tragen.
- 2.9 In der statischen Berechnung wurde eine Rissbreitenbemessung für den Lastfall Zwang aus Abfließen der Hydratationswärme für eine Rissbreite von 0,2 mm geführt. Die Betonzugfestigkeit für den Beton C 20/25 wurde hierfür zu $f_{ct,eff} = 1,10 \text{ N/mm}^2$, für den Beton C 35/45 zu $f_{ct,eff} = 1,60 \text{ N/mm}^2$ angesetzt. Die Betonzugfestigkeit ist gemäß Tabelle 7 des DBV-Merkblatt „Begrenzung der Rissbildung im Stahlbeton- und Spannbetonbau“ (Fassung Mai 2016) anzusetzen. Für Betone mit langsamer ($r \leq 0,30$) oder mittlerer ($r \leq 0,50$) Erhärtungsgeschwindigkeit entspricht der Betonzugfestigkeit $f_{ct,eff}$ z.B. 75% der 28-Tagesfestigkeit. Im vorliegenden Nachweis wurde sie nur zu 50% angesetzt. Der Nachweis ist erneut zu führen und zur Prüfung vorzulegen.
- 2.10 Das Baugrundgutachten ist zu beachten. Die Baugrundsohlen sind vom Baugrundgutachter abnehmen zu lassen.
- 2.11 Zur Stabilisierung der Binderobergurte sind die Dachtrapezbleche konstruktiv als Schubfelder auszubilden.
- 2.12 Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Bemessung und die Verlegeplanung der Spannbetonhohlplatten zur Prüfung vorzulegen.
- 2.13 Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Nachweise der Fassade zur Prüfung vorzulegen.
- 2.14 Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Bewehrungs-, Werkstatt-, Dach- und Wandverlegepläne zur Prüfung vorzulegen.
- 2.15 Der Prüferingenieur ist zur Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht verpflichtet und während der Bauausführung zur Abnahme folgender relevanter Bauteile mindestens 48h vorher einzuladen:
- Bewehrung Ortbetonbauteile
 - Stahlbauteile
 - Verlegung Dach- und Wandbleche
 - Gesamtkonstruktion

- 2.16 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebes entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN1090-1 oder für die Klasse B nach DIN 18800-07 vorzulegen.

Aus dem Prüfbericht Nr. PB_LSA_20-67-01 vom 28.10.2020 ergeben sich nachfolgende Nebenbestimmungen:

- 2.17 Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen, die als Wärmeabzugsflächen dienen und nicht durch thermische Einwirkungen zerstört werden, müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die jederzeit leicht von Hand bedient werden können.
- 2.18 Geschlossene Öffnungen, die als Wärmeabzugsflächen dienen, müssen von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können (vgl. Anhang 2 MindBauRL 2014).
- 2.19 Die im Brandschutzkonzept getroffenen Festlegungen bezüglich der Rauchableitung sind nachweislich umzusetzen.
- 2.20 Die Öffnungen zur Rauchableitung, die nicht mechanisch geöffnet werden können, sind mit einer Sicherheitsenergieversorgung auszurüsten, die sicherstellt, dass im Falle eines Stromausfalls die Öffnungen freigegeben werden.
- 2.21 Für die eingestellten Räume und Raumgruppen mit Grundflächen von mehr als 20 m² - R 0.23 Fluxaufbereitung, R 1.15 Umkleide, R 1.19 ZBV- ist eine geeignete Alarmierung erforderlich.
- 2.22 Eine geeignete Alarmierung ist gegeben, wenn nicht automatische Melder an allen Ausgängen ins Freie zur Alarmierung angeordnet werden.
- 2.23 Das Signal muss den Beginn und ggf. das Ende der Gefahrenlage anzeigen. Das Signal muss in allen Räumen deutlich hörbar sein, d.h. der Störschallpegel muss überschritten werden. Es ist zu beachten, dass im Gebäude Brand- und/ oder Rauchschutztüren eingebaut werden, die im Brandfall schließen und die Räume dicht schließende Türen haben bzw. erhalten, sodass die Hörbarkeit des Signals beeinträchtigt werden kann.
- 2.24 Die Räume Archiv und Lager/Messmittel sowie die Tür zur Treppe ohne notwendigen Treppenraum zur Halle im Obergeschoss müssen jederzeit für alle Personen im Obergeschoss zugänglich sein.
- 2.25 Für den Entfall der Hauptgänge innerhalb des Arbeitsbereiches „Vorbehandlung“ ist ein Nachweis über die Einhaltung der Schutzziele nach § 14 BauO ISA, insbesondere in Bezug auf die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten, spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

- 2.26 Die Feuerwehrbewegungsfläche ist so anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft freigehalten wird. Sollte die derzeit geplante Fläche östlich der Halle aus logistischen Gründen für die An- und Abfahrt der Liefer-LKW erforderlich sein, ist diese ggf. zu verschieben. Die Bewegungsflächen sind ebenso nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.27 Das lichte Öffnungsmaß eines Rettungsfensters muss mind. 0,90 m x 1,20 m betragen.
- 2.28 Das Büro 5, indem sich das Rettungsfenster befinden soll, ist für alle Nutzer des Obergeschosses jederzeit zugänglich zu halten. Die Lage des Rettungsfensters und die Sicherstellung der Zugänglichkeit sind in der Brandschutzordnung zu dokumentieren.
- 2.29 Das Rettungsfenster ist gemäß DIN 4066 für die Feuerwehr zu kennzeichnen.
- 2.30 Sollte eine Gebädefunkanlage notwendig sein, sind sämtliche der Funkanlage betreffenden Abstimmungen und Festlegungen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises unter 03921 949 63 52 oder unter brandschutzdienststelle@lkjl.de zu führen. Bei Bedarf wird die (örtliche) Feuerwehr durch die Brandschutzdienststelle beteiligt.“
- 2.31 Das Gefahrstofflager darf nur ohne Löschwasserrückhaltung errichtet werden, wenn im Lager im Brandfall nicht mit Wasser, sondern ausschließlich mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird. Vor Nutzungsaufnahme ist das Sonderlöschmittel zu benennen, die erforderlichen Einrichtungen zu planen und vorzuhalten.
- 2.32 Die für die Feuerwehr begehbaren Flächen des Einbaus sind im Feuerwehrplan in den Geschossplänen eindeutig darzustellen bzw. kenntlich zu machen.
- 2.33 Für das gesamte Gebäude ist eine Brandschutzordnung Teil A, B und C aufzustellen, in der die betrieblichen Verantwortlichkeiten im Brandschutz geregelt sind. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und folgend mindestens einmal jährlich aktenkundig über die Inhalte der Brandschutzordnung zu unterweisen.
- 2.34 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind angekreuzt.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfung
Rauchabzugsanlagen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
Sicherheitsbeleuchtungen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	3 Jahre
Sicherheitsstromversorgungen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	3 Jahre
nichtautomatische Alarmierungsanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	3 Jahre
Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,

- die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.35 Durch den Bauherrn sind dem Prüfer zur Bau Überwachung die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter- / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Nachweise für die brandschutzrelevanten nichtgeregelten Bauprodukte und Bauarten gemäß § 17 ff. BauO LSA (Zulassung, Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Übereinstimmungsnachweise und -erklärungen usw.) zur Verfügung zu stellen.

3 Bodenschutz

- 3.1 Aufgrund der Vornutzung im Bereich der ehemaligen Altlastverdachtsflächen ist bei Tiefbauarbeiten auf Anzeichen zusätzlicher schädlicher Verunreinigungen des Bodens in diesem Fall besonders zu achten und der Bodenaushub ständig auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. B. Verfärbungen, stechende Gerüche) zu prüfen.
- 3.2 Werden Auffälligkeiten im Boden festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die weiteren daraufhin notwendigen Untersuchungen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon bewegte kontaminierte Materialien sind sicherzustellen.
- 3.3 Der anfallende Bodenaushub ist, wenn er vom Gelände abtransportiert werden soll oder Auffälligkeiten vorhanden sind, vor dem Abtransport entsprechend der RsVminA zu beproben und zu untersuchen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.
- 3.4 Der Wiedereinbau von Auffüllungsmaterialien bis Z 2 der RsVminA ist zu dokumentieren. Der Bauherr hat der zuständigen Bodenschutzbehörde zwei Wochen unmittelbar nach Abschluss der Tiefbauarbeiten einen Verbleibnachweis der Aushubmaterialien und die Dokumentation über den Wiedereinbau vorzulegen.
- 3.5 Der Wiedereinbau von Boden der Werte oberhalb Z 2 der RsVminA ist ebenfalls nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde bis zu den ehemaligen Sanierungszielwerten möglich und dann ebenfalls zu dokumentieren.

3.6 Sollen im Bereich der Altlastverdachtsfläche Auffüllungsmaterialien mit Werten über Z 2 der RsVminA eingebaut werden, ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde im Bereich dieser Altlastverdachtsfläche auf der Grundlage des § 13 Absatz 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich. Der § 27 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt dann nicht, wenn das Wohl der Allgemeinheit durch den Wiedereinbau nicht beeinträchtigt wird.

Der Wiedereinbau von Auffüllungsmaterialien auf dem Standort ist zu dokumentieren. Die wieder eingebauten Auffüllungsmaterialien sind mit einer ausreichenden Mutterbodenschicht (mindestens 20 cm) abzudecken.

4 Immissionsschutz

4.1 Anlagenbetrieb

4.1.1 Bei Anlagen zum Feuerverzinken sind die Abgase des Verzinkungskessels, z. B. durch Einhausung oder Abzugshauben, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

4.1.2 Die Parameter Temperatur und Säuregehalt sind für jedes Becken im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist, bezogen auf die letzte Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.1.3 Schornsteinhöhen

Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten

Emissionsquelle			Geografische Lage		Austrittshöhe	Abmessung der Quelle
Betriebs- einheit BE-Nr.:	Quelle QUE- Nr.:	Bezeichnung der Quelle	Rechts- wert	Hochwert	Geometri- sche Höhe	Punkt- quelle
			[m]	[m]	[m]	[m ²]
300	E02	Schornstein des Verzin- kungskessels	307395,00	5810365,00	24	0,13
300	E03	Schornstein der Entstau- bung	307395,00	5810379,00	24	2,01

Anlage zur Oberflächenbehandlung

Emissionsquelle			Geografische Lage		Austrittshöhe	Abmessungen der Quelle
Betriebs-einheit BE-Nr.:	Quelle QUE-Nr.:	Bezeichnung der Quelle	Rechtswert	Hochwert	Geometrische Höhe	Punktquelle
			[m]	[m]	[m]	[m ²]
200	E01	Schornstein des Gaswäschers	307427,00	5810360,00	23	2,01
200	E04	Schornstein der Gastherme	307432,00	5810349,00	23	0,02
200	E05	Schornstein der BHKW-Anlage	307432,00	5810351,00	23	0,02

4.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.1 Emissionsquelle E01(Gaswäscher)

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas der Anlage die Massenkonzentration von **10 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.2 Emissionsquelle E02 (Verzinkungskessel)

Die Emissionen an Stickstoffoxiden ((Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid) im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,35 g/m³** nicht überschreiten.

4.2.3 Emissionsquelle E03 (Entstaubung)

Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen **10 mg/m³** nicht überschreiten.

4.3 Emissionsmessungen

4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Feuerverzinkerei, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, ist zur Feststellung der Einhaltung der unter Abschnitt 4.2 festgelegten Emissionsbegrenzung eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

3.4.2 Für die Messung von Gesamtstaub in der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen.

4.3.3 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Messplätze bzw. Probenahmestellen sind unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.

4.3.4 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz einzureichen.

4.3.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

4.3.6 Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln,

dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- 4.3.7 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Da es sich hier um einen Vorgang mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Bedingungen handelt, sind mindestens drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- 4.3.8 Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.
- 4.3.9 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden. Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 4.3.10 Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modul-Typ=ImmissionsschutzStelle>
- 4.3.11 Die Messergebnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

4.4 Schallemissionen

4.4.1. Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros GfBU Consult Hönnow vom 03.09.2020 angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen (Tabelle 5-4 im Kapitel 5 „Geräuschemissionen während des bestimmungsgemäßen Betriebs“) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Schallleistungspegel folgender geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Schornstein BHKW	80 dB(A),
Schornstein Filteranlage	87 dB(A),
Schornstein Gaswäscher	82 dB(A),
Schornstein Heizung	87 dB(A),
Schornstein Verzinkungskessel	87 dB(A).

4.4.2 Folgende Bauschalldämmmaße R'_w der Raumschließungsflächen sind zu gewährleisten:

Fassade Industriehalle	$R'_w = 40$ dB(A),
Dach Industriehalle	$R'_w = 34$ dB(A),
Lichtbänder	$R'_w = 32$ dB(A),
Sektionaltore und Stahltüren	$R'_w = 25$ dB(A).

4.4.3 Sämtliche Tore sind nachts (von 22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten, ausgenommen davon sind die Tore auf der Ostseite der Industriehalle.

4.4.4 In der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind maximal zwei LKW-Transporte pro Nachtstunde zulässig.

4.4.5 Innerbetriebliche Transporte und Ladetätigkeiten mittels Elektrogabelstapler sind in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ausschließlich auf der Ostseite der Industriehalle zulässig.

4.4.6 Das BHKW ist im Inneren der Industriehalle zu errichten und zu betreiben.

4.4.7 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschimmissionen für die Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten Genthin „Geschwister-Scholl-Straße 53 a“ und „Berliner

Chaussee 25“ messtechnisch zu bestimmen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros GfBU Consult Hönow vom 03.09.2020 hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

- 4.4.8 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 4.4.9 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.
- 4.4.10 Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 Abfallrecht

- 5.1 Bei den durchzuführenden Baumaßnahmen sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.2 Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen. Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/ Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen.

- 5.3 Die Entsorgung der verfahrensbedingten Produktionsabfälle, wie sie in Tabelle 7.1 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, hat entweder über den Lieferanten bzw. über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Sollte eine freiwillige Rücknahme über den Zulieferer nicht möglich sein, so ist die Entsorgung unter der entsprechenden Abfallschlüsselnummer über ein befähigtes Entsorgungsunternehmen zu gewährleisten.

6 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 6.1 Die Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen und die Mindeststärken der nachfolgenden Auflistung müssen gewährleistet sein.

Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume und Sanitärräume	200 lx
Treppen/Aufzüge	100 lx
Haustechnische Anlagen	200 lx
Büroräume	500 lx
Teeküchen	200 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx
Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 lx
Lagerräume mit Suchaufgabe bei nicht gleichartigem Lagergut	100 lx
Lagerräume für gleichartiges oder großteiliges Lagergut	50 lx
Umschlagflächen, Verladestellen	30 lx

- 6.2 Der Fußboden darf keine Stolperstellen aufweisen, er muss eben und rutschhemmend ausgeführt sein. Dabei müssen die Oberflächen von Fußböden so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen entsprechend leicht zu reinigen sind, sowie rutschhemmend gestaltet werden. Hierfür sind die in der Tabelle dargestellten Klassen der Rutschhemmung zu erreichen.

Arbeitsräume, -bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Eingangsbereich innen	R9
Treppen, innen	R9
Toiletten	R9
Umkleide- und Waschräume	R10
Kaffee- und Teeküchen	R10
Pausenraum	R9
Beizereien	R12

- 6.3 Flachdächer, bei denen aufgrund von Wartung oder Pflegearbeiten Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen bestehen, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.
- 6.4 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.
- 6.5 Die Lichtkuppeln auf der Halle, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.
- 6.6 Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) müssen alle Arbeitsmittel ausreichend standsicher sein. Zudem muss die Standsicherheit oberirdischer ortsfester Behälter und Kessel auch unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung bei maximaler Füllung gewährleistet sein.
- 6.7 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sich ohne besonderen Kraftaufwand öffnen lassen. Türen und Tore mit einem elektrischen Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit welchem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein. Dabei muss die Notabschalteinrichtung gefahrlos erreichbar sein.
- 6.8 Damit im späteren Betrieb von Verkehrswegen keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen die Art des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- 6.9 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung ist nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen. Die Prüfungen nach § 15 Abs. 1 BetrSichV sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

7 Naturschutz

- 7.1 Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu unterhalten, indem fortwährend eine extensive Grünlandbewirtschaftung mittels 1 bis 2maliger Mahd im Jahr oder Beweidung mit Schafen erfolgt, die begonnene 5-jährige Anwuchspflege der gepflanzten Obstbäume fachgerecht fortgeführt wird und nachfolgend bei Bedarf Erhaltungs- bzw. Pflegeschritte zum Vitalitätserhalt

der Obstgehölze vorgenommen werden. Während der 5-jährigen Anwuchspflege (1. Jahr Fertigstellungspflege, 2. bis 5. Jahr Entwicklungspflege) eingegangene Obstbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen und unterliegen den vorgenannten Pflegeregime.

- 7.2 Es ist eine Unterlassungs- sowie Benutzungsdienstbarkeit zugunsten des Eingriffsverursachers und eine Benutzungsdienstbarkeit zugunsten des Landkreises einzutragen. Vorab ist ein Nachweis über die notariell beglaubigte Bestellung der Dienstbarkeiten sowie über eine erfolgte Antragstellung der Eintragung beim Amtsgericht zu erbringen.
- 7.3 Über die Umsetzung der unter 7.1 aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde erstmals mit Ablauf der 5-jährigen Anwuchspflege, spätestens zum 15. Mai 2025, zu berichten. Die Abnahme der Baumpflanzungen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Genehmigungsbehörde zu übersenden. Darüber hinaus ist über die Umsetzung der festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen (unter Berücksichtigung ggf. festgelegter Nachbesserungen) nochmals fünf Jahre später (bis zum 15. Mai 2030) zu berichten.

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 25.06.2020 (Posteingang 07.07.2020) beantragte die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten einschließlich Fundamenten wurde durch den Bescheid (Az.: 402.4.8-44008/20/29vB) vom 16.02.2021 beschieden.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen Rohstahl je Stunde ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 3.9.1.1 aufgeführt und somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 639 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches

Verfahren ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 3.10.1 aufgeführt und somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2.1 UVP- Vorprüfung Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG plant den Bau einer neuen Feuerverzinkung mit der zugehörigen Vor- und Nachbehandlung am Standort Genthin.

Die neue Feuerverzinkung soll einen Rohgutdurchsatz von 20 Tonnen pro Stunde haben, wobei dieser auf max. 50.000 Tonnen pro Jahr begrenzt wird. Zudem wird das Wirkbadvolumen max. 639 m³ betragen.

Es wird ein neuer Hallenkomplex in Stahlkonstruktion (max. ca. Länge: 108 m, Breite: 58 m, mittlere lichte Höhe: 14,44 m) mit einem angegliederten Sozialtrakt, Technikräumen als auch ein Verwaltungstrakt erstellt.

Die errichtete Anlage wird kontinuierlich von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr von Januar bis Dezember betrieben. Anlieferung und Abtransport finden tagsüber statt.

Der größte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Vorbehandlung der Feuerverzinkung statt.

In der Auffangwanne der Vorbehandlung stehen 12 Vorbehandlungsbecken mit einem Füllvolumen von jeweils ca. 71 m³. Hieraus ergibt sich ein Gesamtfüllvolumen aller 12 Vorbehandlungsbäder von ca. 852 m³.

Die Auffangwanne ist so ausgelegt, dass sie den Badinhalt eines Beckens sicher zurückhält. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Neuversiegelung von ca. 17.720 m² auf einer gewerblich vorbelasteten Fläche (ehemaliger Industriestandort, Zwischenlagerung von Baumaterialien Abstellplatz für Fahrzeuge).

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Feuerverzinkerei sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Feuerverzinkerei
- Reinigung der Abgase emissionsträchtiger Anlagenteile (Vorbehandlungsbäder).
- regelmäßige Wartung der emissionsmindernden Anlagenausrüstungen (z. B. Abluftreinigungsanlage, Schalldämpfer)

Der Anlagenteil nasschemischen Vorbehandlung ist aufgrund des Wirkbadvolumens von 639 m³ der Nr. 3.9.1 Anlage UVPG zuzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Der Anlagenteil Feuerverzinkerei ist aufgrund seines Rohguteinsatzes von 20 t / Stunde und 50.000 t / Jahr der Nr. 3.8.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Somit ist für das Gesamtvorhaben „Feuerverzinkerei einschließlich nasschemische Vorbehandlung“ eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der geplante Standort befindet sich im Industriepark Am Werder, 200 m nördlich der Berliner Chaussee, am nordöstlichen Stadtrand der Stadt Genthin in der Straße Am Werder 3. Der Standort wurde zu DDR Zeiten (1949 – 1990) als VEB Dauermilchwerk Stendal-Genthin genutzt und liegt heute brach.

Nördlich des geplanten Standortes befindet sich der Elbe-Havel-Kanal, hinter dem sich ein Gewerbe- und Industriegebiet angesiedelt hat. Südlich der geplanten Anlage sind weitere gewerbliche Nutzungen und industrielle Betriebe (u.a. Genthiner Maschinen- und Vorrichtungsbau, Feuerverzinkung Genthin) vorhanden.

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich 200 m westlich vom Standort.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Genthin ist der Standort als gewerbliche Baufläche (GI, Industriegebiet) ausgewiesen und wurde gemäß § 35 BauGB als Außenbereich eingeordnet. Die Anbindung der Baugebietsflächen an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Straße Am Werder.

Es liegen keine Schutzgebiete nach dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (FFH-Gebiet, EU Vogelschutzgebiet) im Umkreis von 2 km des geplanten Standortes vor.

Das zur Anlage nächste EU-Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“ befindet sich südlich in ca. 7 km Entfernung.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Emissionsverursachende Betriebseinheiten werden gekapselt und die abgesaugte Luft wird mittels Gaswäscher (HCl-haltige Luft) und einer Staubfilteranlage so gereinigt, dass die Emissionen der Anlage die Grenzwerte der TA Luft deutlich unterschreiten werden.

Durch die Ableitung des gereinigten Abgases über 2 Schornsteine (Höhen: 23 und 24 m) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zu erwarten.

Lärm

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose vom 25.06.2020 wird eingeschätzt, dass die durch den Betrieb der Feuerverzinkerei verursachten Lärmimmissionen sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit auswirken können. Aus der Schallimmissionsprognose geht plausibel hervor, dass die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand der Unterlagen kann darauf geschlossen werden, dass der Anlagenstandort bereits in der Vergangenheit einer großflächigen gewerblichen Nutzung unterlegen hat, demzufolge wird eingeschätzt, dass sich das Vorhaben und die damit verbundene Flächenversiegelung von ca. 1,7 ha nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken wird.

Anhand der am Standort durchgeführten vogelkundlichen Untersuchungen vom 05.11.2020 wird eingeschätzt, dass erheblich nachteilige Auswirkungen (z. B. durch Töten, Zerstörung von Brutstätten) durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Aufgrund des relativ großen Abstandes zu o. g. EU- Vogelschutzgebiet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden daher nicht erwartet.

Schutzgut Wasser

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1 beschriebenen Schutzvorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Das von den Dächern der Feuerverzinkerei abfließende Niederschlagswasser wird in den Elbe-Havel-Kanal eingeleitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Aufgrund der dauerhaften gewerblichen Nutzung des Anlagenstandortes und der damit u. a. verbundenen Bodenbeeinträchtigungen ist nicht zu erwarten, dass sich die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen erheblich nachteilig auf das Schutzgut Boden und Fläche auswirken werden.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund des gewerblich geprägten Anlagenumfeldes sind durch die Errichtung der zur Anlage gehörenden Produktionshalle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld der Anlage (Abstandsbereich ca. 800 m) keine Wanderwege, Aussichtspunkte und häufig besuchte Ausflugsziele befinden. Das zur Anlage nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich in ca. 10 km Entfernung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der gewerblichen Vorgeschichte des Anlagenstandortes, ist nicht zu erwarten, dass sich dort bedeutsame Bodendenkmale befinden. Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmalSchG LSA) einzuhalten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist festzustellen, dass das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei mit einer Kapazität von 20 t / Stunde und einem Rohgutdurchsatz von 50.000 t / Jahr am Standort Genthin nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. April 2021 sowie auf ortsübliche Weise in der Stadt Genthin.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.11.2020 bis einschließlich 04.01.2021 in der Stadtverwaltung Genthin sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 04.02.2021 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

3 Entscheidung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten nach § 15 Abs. 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) speziell zur vollständigen Eingriffskompensation, war die Aufnahme einer auflösenden Bedingung erforderlich.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG hat mit ihrem Antrag vom 25.06.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Bauplanungsrecht

Die im Osten und Süden an den Standort des Vorhabens angrenzenden Flächen (Industriepark „Am Werder“) entsprechen einem Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO. Im Norden grenzt der Standort an den Elbe-Havel-Kanal. Nördlich des Elbe-Havel-Kanals befindet sich der Chemiepark Genthin, welcher ebenfalls einem Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO zuzuordnen ist. Die nächstgelegene Bebauung im Westen wird über die Martha-Brautzsch-Straße erschlossen. Die Martha-Brautzsch-Str. ist eine von der Hauptstraße (Geschwister-Scholl-Str.) abgehende, 140 m lange Stichstraße, welche am Elbe-Havel-Kanal endet. Sie ist überwiegend mit Wohnhäusern und deren Nebenanlagen sowie mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Am Ende der Martha-Brautzsch-Str. befinden sich zudem eine Gaststätte mit dem Bootshaus Genthin, ein Sportboothafen, sowie eine Sporthalle. Das Eckgrundstück Geschwister-Scholl-Str./Martha-Brautzsch-Str. ist mit Gebäuden der Genthiner Feuerwehr bebaut. Das Gebiet kann keinem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete zugeordnet werden und ist daher als Gemengelage einzustufen.

Die Grundstücke des Vorhabens sind weder in einem rechtsgültigen Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Genthin als Bauland ausgewiesen, noch liegen sie

innerhalb des zusammenhängend bebauten Ortsteils, denn sie nehmen nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil. Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der maßgeblichen Betrachtungsweise der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit bzw. der Zusammengehörigkeit vermittelt (Urteil vom 14. Nov. 1991 - 4 C 1.91 – BVerwG).

Von einer Außenbereichsfläche („Außenbereichsinsel“) ist auszugehen, wenn das Vorhabensgrundstück oder der Bereich, in dem es liegt, zwar auf allen vier Seiten von Bebauung umgeben ist, die bestehende Freifläche aber so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt.

Entsprechend Vorgenanntem ist das Vorhaben also nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass nach dem Sinn und Zweck der im § 35 BauGB getroffenen Regelung der Außenbereich grundsätzlich von der Bebauung freigehalten werden soll. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben i.S. von Nr. 1-8 handelt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein nichtprivilegiertes Vorhaben. Somit erfolgt eine Beurteilung Ihres Vorhabens nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift können im Einzelfall Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt dann vor, wenn das Vorhaben den Bewertungskriterien des § 35 Abs. 3 BauGB widerspricht. § 35 Abs. 3 BauGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung von öffentlichen Belangen, bei deren bloßer Beeinträchtigung - bereits eines Belanges - ein sonstiges Vorhaben unzulässig ist. Mit der Gesetzgebung des § 35 BauGB wird der Außenbereich wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit geschützt.

Nach § 35 Abs. 3 Nr.1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Im Flächennutzungsplan sind der geplante Standort sowie die angrenzenden Flächen als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Damit widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Das Vorhaben lässt auch nicht die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB), da der Standort im Norden durch den Elbe-Havel-Kanal und im Westen, Osten und Süden durch die vorhandene Bebauung begrenzt wird.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Mit Schreiben vom 11.08.2020 stellte die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes

Sachsen-Anhalt) fest, dass dieses Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbespruchend oder raumbeeinflussend ist und eine landesplanerische Abstimmung demnach nicht erforderlich ist.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Dem geplanten Vorhaben stehen die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 7 BauGB nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist derzeit nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB zulässig.

Die Prüfung der Zulässigkeit beinhaltet nicht die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 (außer dem Denkmalschutz), 6 und 8 BauGB. Dem Vorhaben dürfen auch diese weiteren Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Die Beteiligung der zuständigen Träger sowie die Prüfung obliegen der Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den § 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Stadt Genthin hat mit der Stellungnahme vom 18.08.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1 – 1.3 sowie 1.5) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG nachkommen können.

Die NB 1.1 – 1.3 sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

Die Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zur Vorlage eines AZB verpflichtet. Sämtliche Untersuchungen sowie die Erstellung des AZB selbst haben entsprechend der Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) - Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu erfolgen. Die Arbeitshilfe beschreibt die Inhalte sowie die Art der Darstellung sowie der durchzuführenden Untersuchungen vollumfänglich.

Die NB 1.4 ist geeignet und erforderlich, um den Bestimmungen aus § 10 Abs. 1a BImSchG gerecht zu werden. Im Weiteren ist sie auch angemessen, da sie die Antragstellerin nicht über Gebühr belastet. Die Erstellung analog den Empfehlungen aus der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht beinhaltet ausschließlich den empfohlenen Mindestumfang eines solchen Berichtes, darüberhinausgehende Forderungen werden durch diese Nebenbestimmung nicht eröffnet.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes bis zur Inbetriebnahme verschoben werden. Dies stellt den spätmöglichen Termin zur Vorlage dar. In Ausübung des eingeräumten Ermessens wurde dieser spätmöglichste Termin gewählt, da der Ausgangszustandsbericht für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist und der Antragstellerin damit die günstigste Terminalternative zur Vorlage des Ausgangszustandsberichtes zugebilligt.

4.3 Baurecht

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. m. § 50 BauO LSA müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Der Brandschutznachweis war aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf nicht gefährdet werden.

Die Standsicherheitsnachweise waren aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Die NB 2.3 ergibt sich aus § 81 Abs. 2 BauO LSA. Aus § 42 BauO LSA folgt die NB 2.4.

Der Nachweis der Rettungswege ist global plausibel nachgewiesen. Für Nachweise im Rahmen der MindBauRL sind jedoch ausschließlich bauliche Rettungswege definiert. Die Rettungswege aus im Produktions- oder Lagerraum eingestellten Räumen dürfen über den gleichen Produktions- oder Lagerraum führen. In diesem Fall sind die Räume oder Raumgruppen mit Aufenthaltsräumen offen auszuführen. Alternativ können sie durch Wände mit ausreichender Sichtverbindung abgetrennt werden. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m² Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden. Dementsprechend ist für die eingestellten Räume und Raumgruppen mit Grundflächen von mehr als 20 m² eine geeignete Alarmierung erforderlich (NB 2.23 und 2.24).

Im Lageplan wurde ein LKW-Auflieger über die Feuerwehrbewegungsfläche eingezeichnet, daher ist die NB 2.26 notwendig.

4.4 Bodenschutz

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindet sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine archivierte Altlastverdachtsfläche (ALVF) # 33496 - „Dauermilchwerk“ und die Altlastverdachtsfläche # 33287 „STAG Genthin Kompressorenstation u. a.“. Die ehemaligen Gebäude sind bereits zurückgebaut worden. Die vorliegenden Gutachten für die ALVF 33496 und die Ergebnisse des Untersuchungsberichtes der Planungsgesellschaft für Umwelttechnik mbH vom 26. Mai 2020, der als Ergänzung der Antragsunterlagen eingereicht worden ist, bestätigen, dass sich keine Bodenbelastungen im Baubereich befinden. Der Altlastverdacht hat sich hier auch für die ALVF33287 nicht bestätigt.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand und auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem o. g. Untersuchungsbericht hat sich bestätigt, dass Auffüllungsbereiche vorhanden sind. Die Auffüllungen stellen aber bei einer Überbauung, nach dem jetzigen Erkenntnisstand, keine Gefährdung für das geplante Bauvorhaben dar und es ist davon auszugehen, dass sich im Baubereich keine Bodenbelastungen befinden, die die geplante Nutzung nicht zulassen.

Lokale Belastungen des Bodens können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber bei der geplanten Baumaßnahme nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Gefährdung des Vorhabens dar.

Entsprechend § 3 BauO LSA sind bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, zu ändern, instand zu halten und Instand zu setzen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Nach § 3 BauO LSA gilt das Gleiche für den Abbruch, die Änderung der baulichen Nutzung und für die Baustelle. Deshalb sind die Anforderungen des BBodSchG zu beachten. Die Verwertung des Bodenaushubes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des BBodSchG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Hier sind als geltende Vorschriften die RsVminA und die BBodSchV anzuwenden. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Entsprechend der Ergänzung der Antragsunterlagen beabsichtigt der Bauherr das gesamte Aushubmaterial auf dem Standort einzubauen. Das ist mit den festgestellten Werten zulässig. Wenn das Aushubmaterial ordnungsgemäß wieder mit Boden abgedeckt wird, besteht für die geplante Nutzung keine Gefährdung, da die relevanten Wirkungspfade für eine gewerbliche Nutzung der Flächen ausreichend unterbunden worden sind.

Die Anzeige von Auffälligkeiten im Boden hat auf der Grundlage des § 3 BodSchAG LSA zu erfolgen. Dazu sind als Nachweis die geforderten Untersuchungen nach der RsVminA erforderlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf dem vorgesehenen Standort keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Absatz 3, 4, 5 und 6 BBodSchG bekannt.

4.5 Immissionsschutz

Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG am Standort Am Werder 3 in 39307 Genthin ist ein Betriebsbereich, der der unteren Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt. Dies wird dadurch begründet, dass die Summe der Quotienten aller störfallrelevanten Stoffe, die der Gefahrenkategorie E1 zugeordnet werden, oberhalb der Mengenschwelle von Spalte 4 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV liegen.

Die Nebenbestimmungen zum Anlagenbetrieb und den Emissionen werden auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist, bzw. Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird. Sie sind angemessen.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage werden keine schädlichen Emissionen freigesetzt.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen (NB 4.1.1) werden durch Nr. 5.4.3.9.1 TA Luft begründet. Die NB 4.1.2 ist erforderlich um die Einhaltung der Betriebsbedingungen kontrollieren zu können.

Die Emissionsbegrenzung zu den anorganischen Chlorverbindungen bei Emissionsquelle E01 (NB 4.2.1) wird durch die Nr. 5.4.3.9.1 TA Luft begründet. Der Grenzwert für anorganische Chlorverbindungen bezieht sich hier auf die Hauptanlage, da der Volumenstrom sehr hoch ist und der allgemeine Grenzwert in dem Fall ungeeignet erscheint.

Die Emissionsbegrenzung zu den Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, der Emissionsquelle E02 (NB 4.2.2) wird begründet durch Nr. 5.2.4 TA Luft (Klasse IV). Emissionsquelle E03 wird begrenzt durch einen Grenzwert für Gesamtstaub und anorganische Chlorverbindungen (NB 4.2.3). Dies wird begründet durch Nr. 5.4.3.9.1 TA Luft.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die Emissionsquellen E01, E02 und E03 die Durchführung von Messungen (Abschnitt II.4.3) auferlegt.

Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen (NB 4.3.1) wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionsbegrenzungen konzentrationsbezogen erfolgen. Die NB 4.3.2 nimmt Bezug auf den speziellen Teil zum Gesamtstaub der Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten in Nr. 5.4.3.9.1 TA Luft.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Erlass des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von drei Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Das Messen bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (An- und Abfahren, Reinigungsprozesse etc.) wurde nicht auferlegt, da hieraus im vorliegenden Falle keine höheren Emissionen resultieren.

Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz

Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der in Pkt. 4.3.10 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die festgelegten Überwachungsmaßnahmen dienen der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Betriebsweise der Abgasreinigungseinrichtungen.

Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zur Überwachung des Betriebes der Abgasreinigungseinrichtungen (NB 4.3.11) wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft festgelegt.

Schallemissionen

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros GfBU Consult Hönow vom 03.09.2020 untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an sieben zu betrachtenden Immissionsorten im Umkreis der Anlage. Die Wohngebäude in der Geschwister- Scholl-Straße werden als Mischgebiet und in der Berliner Chaussee als allgemeines Wohngebiet mit einem Gemengelagezuschlag mit Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingestuft. Die Bürogebäude nördlich des Elbe-Havel-Kanals sowie östlich und südwestlich des Anlagenstandorts befinden sich im Gewerbegebiet, deren Immissionsrichtwerte betragen 65 dB(A) tags und nachts, da gemäß den LAI-Hinweisen im Untersuchungsausschuss Lärmbekämpfung Büroräume zur Nachtzeit mit dem Immissionsrichtwert der Tagzeit berücksichtigt werden. Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an diesen sieben repräsentativen Immissionsorten nachgewiesen.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierten Geräuschbelastungen durch die Zusatzbelastung der Feuerverzinkung liegen mindestens 9 dB(A) unter den jeweils heranzuziehenden Tagrichtwerten. In der Nachtzeit werden die jeweilig gültigen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Aufgrund der zu erwartenden Vorbelastung durch andere Anlagen im Umkreis der geplanten Feuerverzinkung wurden am maßgeblichen Immissionsort „Geschwister-Scholl-Straße 53 a“ in drei unterschiedlichen Nächten bei Mitwindbedingungen Messungen durchgeführt, der gemittelte nächtliche Beurteilungspegel beträgt inkl. einer meteorologischen Korrektur von -2,0 dB(A) an diesem Immissionsort 44,0 dB(A). Die Gesamtbelastung dieses Immissionsortes beträgt unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung von 36,8 dB(A) durch die Feuerverzinkung 44,8 (=45) dB(A); der zulässige Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet wird durch die Gesamtbelastung zur Nachtzeit eingehalten.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von ± 3 dB besteht die Notwendigkeit, die Prognoseansätze per Nebenbestimmung (NB 4.4.1 und 4.4.2) festzulegen und deren Einhaltung durch Messungen an den beiden maßgeblichen Immissionsorten während der kriti-

schen Nachtzeit nachzuweisen (NB 4.4.7 – 4.4.9). Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr auf maximal zwei LKW-Transporte pro Nachtstunde sowie die innerbetrieblichen Transporte grundsätzlich auf die Ostseite der Industriehalle zu beschränken (NB 4.4.3 - 4.4.5). Auch die NB 4.4.6 soll die Einhaltung der prognostizierten Schallemissionen sicherstellen.

4.6 Abfallrecht

Nach § 7 Absatz 2 und 3 KrWG hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient (NB 5.1).

Gemäß § 28 Absatz 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen (NB 5.2).

Die Vertreiber bzw. Hersteller von produktionsspezifischen Ausgangsstoffen können die daraus entstehenden Abfallströme zurücknehmen (NB 5.3). Die „freiwillige Rücknahme“ wird im § 26 KrWG geregelt.

4.7 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
6.1	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.1, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Anhang 1-2
6.2	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.5, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. ASR A1.5/1,2
6.3	§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang Nr. 2.1 i.V. m. Abs. 5 und 6
6.4	§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Maschinenverordnung
6.5	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. ASR A2.1 Abs. 7
6.6	§ 9 Abs. 1 BetrSichV
6.7	§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 1.7 i.V. mit ASR A1.7 Abs. 8.3
6.12	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. ASR A1.8 Abs. 4 und 5
6.17	§ 15 BetrSichV

4.8 Naturschutz

Die Errichtung der Feuerverzinkerei einschließlich der Verkehrsflächen am Standort Genthin ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Es sind die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Es waren keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden und vorrangig einzustufenden Naturschutzbelange festzustellen.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen ist zur Vorhabenrealisierung eine Flächeninanspruchnahme im Umfang von 17.720 m² erforderlich, wobei diese eine Bodenversiegelung auf einer Flächengröße von 5.847 m² zur Gebäudeerrichtung sowie für die übrige Fläche mit einer Größe von 11.873 m² die Anlage einer Umfahrung (Asphaltierung) umfasst. Damit verbunden wird die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt (vollständiger Funktionsverlust), insbesondere erfolgt die vollständige Beseitigung der vorhandenen Biotope (Lebensraumverlust), die überwiegend durch eine ausdauernde Ruderalvegetation mit unterschiedlich starker Gehölzbesiedlung geprägt ist, die sich nach dem Rückbau der dort ehemals befindlichen Betriebsanlagen des VEB Dauermilchwerk Stendal-Genthin ab ca. 2002 entwickelt hat. Eine südlich gelegene Teilfläche weist hingegen keine Vegetation auf, da diese noch zuletzt bis etwa 2020 als Abstellfläche für Fahrzeugpools, als Wendemöglichkeit, als Standfläche für Speditionsfahrzeuge sowie als Lageroption für fertig verzinktes Material genutzt wurde (aktuell 5.283 m² unbefestigter Platz). Eine weitere Fläche im nordöstlichen Bereich Fläche war in Auswertung eines Luftbildes von 1998 trotz Zugehörigkeit zum damaligen Betriebsstandort des Dauermilchwerks nahezu unbebaut und unversiegelt (aktuell 2.501 m² ausdauernde Ruderalflur mit Einzelgehölzen). Unter Berücksichtigung der Darlegungen des Vorhabenträger, wonach der Rückbau auf dem ehemaligen Betriebsgelände (2000/2001) nur die Entfernung der oberirdischen Gebäudeteile umfasst habe und dass eine „Tiefenentrümmerung“, also Entfernung auch der Gebäudefundamente etc., nicht stattgefunden hätte, ist unter Beachtung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 NatSchG LSA die Ermittlung und Bewertung von Eingriffen nur auf den beiden Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 7.784 m² vorgenommen worden. Für die überwiegend beanspruchte Vorhabenfläche mit einer Größe von 10.036 m² kommt vorliegend ein Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 NatSchG LSA in Betracht, wonach abweichend von § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beseitigung von durch Sukzession entstandener Biotope regelmäßig dann kein Eingriff ist, wenn diese auf Flächen entstanden sind, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden. Da der Sukzessionsprozess weniger als 25 Jahre am Vorhabenstandort andauerte, kann von der Regelvermutung ausgegangen werden.

Es wurde in „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ mit Stand vom 24. März 2021 (Anhang 1 geändert am 30. März 2021) für eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich mit einer Größe von 2.501 m² sowie für eine Teilfläche im südlichen Bereich mit einer Größe von 5.283 m² (von insgesamt bis zu 17.720 m² lt. Genehmigungsplanung neu zu versiegelnder Bodenfläche) eine Eingriffsbilanz aufgestellt (Anhang 1) und die Lage der Eingriffsflächen dargestellt (Anhang 2). Zur Eingriffskompensation für den unter Anwendung des sog. Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bilanzierten Biotopwertverlust von 45.580 Wertpunkten (WP) sieht die Planung folgende Maßnahmen vor (Angaben dazu in Tabelle 8-1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, in Kap. 9, im Anhang 1 - Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und im Anhang 3

– Absichtserklärung bzw. Vorvertrag zwischen Ökokontomaßnahmenträger und Eingriffsverursacher vom 25. März 2021 zwecks Erwerb von 45.580 WP mit Anlagen, wie Flächendarstellung der kompletten Ökokontomaßnahme):

- Ökokontomaßnahme Anlage einer Streuobstwiese Blütenweiß Hr. Kampe auf einer insgesamt 12.500 m² großen Fläche in der Gemarkung Parchen, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 42/1 mit einer im Anhang 1 (geänderte Fassung vom 30. März 2021) angegebenen Flächengröße von 5.065 m²

Gemäß dem Schreiben der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 25. März 2021 an den Ökokontomaßnahmenträger der o.g. Maßnahme wurde der aktuelle Zustand behördlicherseits ermittelt und bewertet, wonach die Ende 2019 angelegte Streuobstwiese aktuell eine Wertsteigerung von 112.500 WP aufweist. Dies entspricht einer Aufwertung von 9 WP/m², so dass die Anrechnung einer 5.065 m² großen Teilfläche zur vollständigen Kompensation der mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffe geeignet und angemessen ist. Im Weiteren ist noch eine flächenkonkrete bzw. flächenscharfe Festlegung im Rahmen der Maßnahmenzuordnung zum zugelassenen Eingriffsvorhaben unverzichtbar, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen und in der Verantwortung der UNB liegenden Führung des Kompensationsverzeichnisses (Löschung der Ökokontomaßnahme im zugeordneten bzw. angerechneten Umfang, Zuordnung der angerechneten Ökokontomaßnahme zum Eingriffsvorhaben bei rechtskräftiger Vorhabenzulassung).

Aus den Unterlagen zur Ökokontomaßnahme ist aus der Antragstellung des Ökokontomaßnahmenträgers vom 17. August 2017 zwecks Zustimmung gemäß § 2 der Ökokonto-Verordnung ersichtlich, dass der Ökokontomaßnahmenträger gleichzeitig der Grundstückseigentümer der Maßnahmenfläche ist. In Verbindung mit dem vorliegenden Vorvertrag (Anhang 3) dürfte somit die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Maßnahmenfläche hinreichend nachgewiesen sein.

Die hier eingriffsrelevante Flächenversiegelung ist von dauerhafter Natur, so dass auch ein dauerhafter Erhalt des angelegten Streuobstwiesen-Biotops erforderlich ist. Zum einen ist in Anbetracht des sehr jungen Obstbaumbestandes die Entwicklungspflege noch nicht abgeschlossen, so dass zur Gewährleistung der Anwuchssicherheit noch fortlaufender Pflegebedarf besteht. Zum anderen bedürfen Streuobstwiesen zu ihrem Erhalt einer ständigen Grünlandpflege, da ansonsten eine Verwilderung/Verbuschung eintritt, die zum Verlust dieses Biotoptyps führt. Selbst gut angewachsene Obstbaumgehölze bedürfen über die übliche Anwuchspflege hinaus im fortgeschrittenen Alter der Vornahme sog. Erhaltungsschnitte zum Zwecke des Erreichens einer hohen Lebensdauer. In der vorgelegten Unterlage sind die nachgeforderten Angaben zur konkreten Bewirtschaftung bzw. Pflege der Streuobstwiese (Beschreibung der Grünlandbewirtschaftung, z.B. extensiv durch 1 bis 2malige Mahd im Jahr oder Beweidung mit Schafen, wie Fortführung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und nachfolgende Erhaltungs- bzw. Pflegeschnitte zum Vitalitätserhalt bei Bedarf, Gewährleistung von Ersatzpflanzungen für eingegangene Bäume, Fortführung der

Pflege durch Eingriffsverursacher oder durch Dritte auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen). Weiterhin wurden keine Angaben zur rechtlichen Sicherung (Erwerb der Fläche durch Eingriffsverursacher oder grundbuchrechtliche Sicherung) getroffen. Somit fehlen noch nach § 15 Abs. 7 BNatSchG einige Angaben. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind durch die Zulassungsbehörde Festsetzungen zur Unterhaltungsdauer mit Konkretisierung der ggf. erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bis hin zur rechtlichen Sicherung im Zulassungsbescheid zu treffen, so dass anstelle einer weiteren Nachforderung hierzu entsprechende Auflagen erfolgen sollen, die der Gewährleistung der dauerhaften Bewirtschaftung/Pflege bzw. dem dauerhaften Erhalt dienen.

Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG. Die NB 7.1 – 7.3 für die Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme lt. Absichtserklärung dienen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG der Gewährleistung des Erhalts der zur Eingriffskompensation angerechneten Maßnahme und der dinglichen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA der Ökokontomaßnahme. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der NB 7.3 angeordneten Dokumentationspflichten tragen zur Gewährleistung der behördlichen Kontrolle bei.

4.9 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 08. April 2021 (vorab per Mail) informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 10. Mai 2021 nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit der Rückäußerung vom 26. April 2021 wurde sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Die Antragstellerin stellt dar, dass die NB 2.31 unklar formuliert und somit interpretationsfähig ist. Die NB wurde eindeutiger formuliert. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die NB 4.1.2 und 4.1.3 für offene Beizbecken formuliert sind. Da in der Anlage geschlossene Becken beantragt wurden, sind die NB gegenstandslos. Dem wird gefolgt und die beiden bisherigen NB 4.1.2 und 4.1.3 gestrichen. Damit die Einhaltung der Beizparameter dokumentiert und somit überwacht werden kann, wird eine neue NB 4.1.2 eingefügt. Die bisherige NB 4.1.4 ist nun mit 4.1.3 bezeichnet.

V Hinweise

1 Allgemein

1. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
2. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird
3. Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

4. Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5.2 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
5. Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
6. Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
7. Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
8. Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
9. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2 Baurecht

1. Nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher mittels Formular der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
2. Nach § 81 Abs. 2 BauO LSA hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde mittels Formular anzuzeigen.
3. Zuluftflächen müssen von außen gekennzeichnet werden. Die Lage und Anordnung der Auslösestellen der Öffnungen zur Rauchableitung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
4. Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehen Öffnungen die als Zuluftöffnungen dienen müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die jederzeit leicht von Hand bedient werden können.
5. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftöffnungen dienen, müssen leicht geöffnet werden können, bei Toranlagen ist dies erfüllt, wenn dies in der Nähe einer Zugangstür liegen und

- das Tor auch bei Stromausfall, z.B. über einen Kettenzug geöffnet werden kann. Die manuellen Bedien- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des Auslösebereiches zu versehen.
6. Die Anforderungen gemäß Pkt. 5.12.3 MIndBauRL 2014 hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Stoffen entlang der Außenwände sind zu beachten und einzuhalten.
 7. Die Abstimmung bezüglich der erforderlichen Torschließung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises, nicht mit der (örtlichen) Feuerwehr, durchzuführen.
 8. Die Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle des Landkreises für jegliche im BSK oder oben festgelegten Abstimmungen sind: Landkreis Jerichower Land Fachbereich 6, Sachgebiet 63.5 - Vorbeugender Brandschutz (Brandschutzdienststelle) Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg Mail: Brandschutzdienststelle@lkjl.de Tel.: 03921/949-6352
 9. Gemäß § 52 Bauö LSA hat der Bauherr oder die Bauherrin zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie zur Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er oder sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn oder der Bauherrin obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Der Bauherr oder die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr oder Bauherrin auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt wird, der oder die die dem Bauherrn oder der Bauherrin nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet das VwVfG LSA entsprechende Anwendung.
 10. Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 des VermGeoG LSA erfüllen. Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie

in den Geokompetenz-Centern des LVerMGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

3 Immissionsschutz

1. Die Emissionsquellen E04 und E05 fallen unter den Anwendungsbereich der 1. BImSchV. Die 42. BImSchV trifft nicht zu, wenn der Gaswäscher, wie in den Antragsunterlagen beschrieben ist, mit Frischwasser betrieben wird.

4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Diese müssen dauerhaft gekennzeichnet, gut sichtbar, leicht zu erreichen und leicht zu handhaben sein. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang Nr. 2.2, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 Abs. 4)
2. Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sind nach § 6 mit Anhang 4 ArbStättV in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet sein. (§ 6 ArbStättV Anhang 4 § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A4.3)
3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln (Kranbahnanlage) zum Heben von Lasten, ihrer Lastaufnahmeeinrichtungen und gegebenenfalls abnehmbarer Teile jederzeit sichergestellt sind. Des Weiteren müssen die Schienenfahrbahnen mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein. Weiterhin müssen Kranbahnanlage zum Heben von Lasten mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versehen werden. (§ 6 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 Abs. 2.1, 2.2 und 2.3.3)
4. Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Dieser Koordinator hat u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. (§ 4 ArbSchG i.V.mit § 3 BaustellV)
5. Es ist die Zusammenlagerung der Gefahrstoffe im vorgesehenen Gefahrstofflager zu prüfen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dies zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen kann, insbesondere durch gefährliche Vermischungen, oder wenn die gelagerten Gefahrstoffe in gefährlicher Weise miteinander reagieren können. Gefahrstoffe dürfen ferner auch nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann. (§ 8 GefStoffV i.V.m. TRGS 510)

5 Wasserrecht

1. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Wasserbehörde oder auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle entsprechend § 86 Abs. 1 und 2 WG LSA anzuzeigen.
2. Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, hat dies der zuständigen Behörde gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte-
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landkreis Jerichower Land als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,

- untere Bodenschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde
- untere Baubehörde
- untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Wenzel



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG vom 25.06.2020 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei (3 Ordner)

Abschnitt 1	Antrag/ Allgemeine Angaben	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 0:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Antragsgegenstand	
Formular 1:	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 4 BImSchG)	
Formular 1a:	Wesentliche Änderung (entfällt)	
Formular 1b:	Teilgenehmigung (entfällt)	
Formular 1c:	Zulassung des vorzeitigen Beginns	
Formular 1d:	Vorbescheid (entfällt)	
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.2	Flächenbedarf	
1.4.3	Bebauungsplan	
1.4.4	Karten/ Pläne	
	Plan Aufteilung Neubau	M 1 : 125
	Freiflächenplan	M 1 : 500
1.4.5	Topografische Karte	
	Topographische Karte	M 1 : 15.000
	Amtlicher Lageplan mit Abstandsflächen	M 1 : 5.000
1.4.6	Topografische Karte	
	Topographische Karte	M 1 : 15.000
1.4.7	Flächennutzungsplan	
Abschnitt 2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile	
Formular 2.1:	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (entfällt)	
2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.2:	Betriebseinheiten	
2.3	Ausrüstungsdaten	
Formular 2.3:	Ausrüstungsdaten	
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.5	Maschinenaufstellungsplan	
	Spezifikation der Abluftreinigungsanlage für HCl beladene Abluft	
	Auftragsbestätigung Scheuch GmbH (Zinkbad, Filteranlage)	
	Angebot Ing.büro Gerhard Becker (Heizungstechnik)	
	Bedienungsanleitung Ascheofen für Zinkasche	
	Auftragsbestätigung Weber Kunststofftechnik (Behälter)	
	Betriebsanleitung Fällungsanlage	
	Auftragsbestätigung GEWA Wärmetechnische Anlagen GmbH (Verzinkungskessel)	
	Auftragsbestätigung Erich Schäfer GmbH & Co KG (Fördertechnik)	
	Plan Aufteilung Neubau	M 1 : 125
2.6	Verfahrensbeschreibung	
	Fließbild Nr. 1 Stoffströme	
	Verfahrensfließbild Nasswäscher	
	Anlagenschema	
	Fließbild Wärmetechnik	

P&I Diagram Legende
P&I Diagram Filter
Messstellenliste
Verbraucherliste

Abschnitt 3 Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmenge

- 3.1 Gehandhabte Stoffe
- Formular 3.1a: Gehandhabte Stoffe
- Formular 3.1b: Stoffliste, Lageranlagen
- 3.2 Stoffidentifikation/Sicherheitsdatenblätter
- Formular 3.2: Stoffidentifikation
- 3.3 Physikalische Stoffdaten
- Formular 3.3: Physikalische Stoffdaten
- 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
- Formular 3.4: Sicherheitstechnische Stoffdaten
- Formular 3.5: Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe (entfällt)
Sicherheitsdatenblätter
 - a) Verbrauchter Filterstaub ätzend
 - b) Samiak, fein weiß BASF
 - c) Aral Diesel
 - d) FireFlux L 6040 – 500
 - e) Leratens AV Plus
 - f) Salmiakgeist 15% techn.
 - g) Salzsäure 30/31% techn. rein
 - h) Wasserstoffperoxid 35%
 - i) Zinkasche (< 5% Bleigehalt)
 - j) Chlorzink „Lipmes-Qualität“
 - k) Zinkoxid P
 - l) Erdgas getrocknet
 - m) MASCO SF-Z
 - n) Leraclen ATR
 - o) Hydroclear water based Lacquer

Abschnitt 4 Emissionen/ Immissionen

- 4.1 Luftschadstoffe
Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
Emissionsquellenplan M1:1.000
- Formular 4.1a: Emissionsquellen
- Formular 4.1b: Emission
 - P&I Diagram Legende
 - P&I Diagram Filter
 - Messstellenliste
 - Verbraucherliste
 - Verfahrensfließbild Nasswäscher
- Formular 4.1c: Abgas- und Abluftreinigung
Luftschadstoffprognose (Schadstoffe) (entfällt)
- 4.2 Geruchsimmissionen
- 4.3 Schall
 - Schallimmissionsprognose
- 4.4 Sonstige Immissionen
- 4.5 Emission von Treibhausgasen
Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG (Monitoring-Konzept)

Abschnitt 5 Anlagensicherheit

- 5.1 Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 5.2 Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV
- Formular 5.1a: Anwendungsbereich 12. BImSchV (entfällt)
- Formular 5.2b: Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV (entfällt)
- Berechnung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 5.3 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Formular 5.1: Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung

Abschnitt 6 Umgang mit wassergefährdende Stoffe

- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Formular 6.1b: Lageranlagen für wassergefährd. flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle
- Formular 6.1a: Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle
- Formular 6.1c: Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
- Formular 6.1d: Herstellen/Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.1e: Rohrleitungen für den Transport wassergefährd. flüssiger Stoffe (entfällt)
- Zertifikat Fachbetrieb WHG für Prewinkel Strahl- und Beschichtungstechnik GmbH
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtungssystem „Stellagen UF-Dichtschicht“
- 6.2 Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen
- Formular 6.2: Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen (entfällt)
- Plan Tasse Säureabfüllplatz M 1:50

Abschnitt 7 Abfälle

- 7.1 Betriebsbedingte Abfälle und Abfallentsorgung
- Formular 7.1: Abfallart/ Entsorgung des Abfalls
- 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
- Sammelentsorgungsnachweis
- Analysenprotokoll Abfall AVV: 110109*
- Freistellungsbescheid für Chemische Fabrik Wocklum

Abschnitt 8 Abwasser

- 8.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Abschnitt 9 Arbeitsschutz

- 9.1 Schichten
- 9.2 Arbeitsräume
- 9.3 Beschreibung der Gefahren
- 9.4 Lärm am Arbeitsplatz
- 9.5 Hitze
- 9.6 Schadstoffe
- 9.7 Lüftungstechnische Maßnahmen
- 9.8 Gefahrstoffe
- 9.9 Schutzausrüstung
- 9.10 Brandschutz
- 9.11 Erste Hilfe
- 9.12 Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen
- 9.13 Umgang mit Gefahrstoffen
- 9.14 Umgang mit Maschinen, Apparaten und Einrichtungen
- 9.15 Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen
- 9.16 Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument)
- Explosionsschutzdokument

Formular 9: Angaben zum Arbeitsschutz
Plan Heiztemperaturen
Plan Lüftung/Klima

Abschnitt 10 Brandschutz

Formular 10: Brandschutzmaßnahmen (entfällt)

Abschnitt 11 Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung (entfällt)

Abschnitt 12 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA

12.1 Stellungnahme zur Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung
Potentialanalyse zu Brutvögeln

Abschnitt 13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

13.1 AVP

Formular 13: Prüfschema zur Feststellung UVP-Pflicht
Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Abschnitt 14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

14.1 Ausgangszustandsbericht

Abschnitt 15 Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

15.1 Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA
Bauantrag
Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)
Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)
Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)
Bau- u. Betriebsbeschreibung gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)
Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 5)
Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 6)
Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 7) (entfällt)
Berechnung der zulässigen vorhandenen und geplanten Maße der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)
Rauminhalt- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277
Baukostenzusammenstellung
Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen und Bauvorlagen gemäß § 7 BauVorIV LSA (entfällt)
Ergänzende Baubeschreibung

2 Ergänzungen

- 2.1 vom 21.07.2020 - Statische Berechnung, Positionspläne
- 2.2 vom 04.08.2020 - Ergänzung Baugrundgutachten
- 2.3 vom 12.08.2020 - Sicherheitsdatenblätter Dieselkraftstoff, Chlorzink „Lipmes-Qualität“, FireFlux L 6040
- 2.4 vom 19.08.2020 - Untersuchungskonzept AZB
- 2.5 vom 14.08.2020 - Antrag Baugenehmigung, Baubeschreibung, Freiflächenplan, Abstandsflächenberechnung, Auszug Grundbuch
- 2.6 vom 04.09.2020 - Angaben zu Nachforderungen
- 2.7 vom 17.09.2020 - Angaben zu Nachforderungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 2.8 vom 23.09.2020 - Angaben zu Gebäuden, Unterschriften Aufsteller Standsicherheitsnachweis im Original
- 2.9 vom 21.10.2020 - Untersuchungskonzept AZB

- 2.10 vom 26.10.2020 - Abstandsberechnung KAS-18
- 2.11 vom 26.10.2020 - erweiterte Stellungnahme zum Artenschutz, Potenzialanalyse Brutvögel
- 2.12 vom 26.10.2020 - Übersichtsplan, Fließbild, Verfahrensbild Abgas erfassung und Reinigung, Störfallkonzept
- 2.13 vom 26.10.2020 - Schreiben zu Baulast und Beschränkungen
- 2.14 vom 22.10.2020 - Schreiben zu Baulast und Beschränkungen, Auszug Grundbuch
- 2.15 vom 27.10.2020 - Angaben zum Nasswäscher
- 2.16 vom 29.10.2020 - Austauschseiten Abschnitt 2 und 4, Berechnung StörfallVO
- 2.17 vom 03.11.2020 - Prüfschema UVP-Pflicht
- 2.18 vom 04.11.2020 - Kostenübernahmeerklärung
- 2.19 vom 12.11.2020 - Bauantrag
- 2.20 vom 14.12.2020 - Formular 4.1b, Störfallkonzept
- 2.21 vom 15.01.2021 - Formular 4.1a
- 2.22 vom 26.03.2021 - Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung Rev. 01

ANLAGE 2 Rechtsquellen

<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>Abf ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<i>AllGO LSA</i>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04. Sept. 2019 (GVBl. LSA Nr. 23/2019 S. 272)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
<i>ArbStättV</i>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauNVO</i>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
<i>BauO LSA</i>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<i>BaustellV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
<i>BauVorIVO</i>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
<i>BBodSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
42. BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2379, ber. BGBl. I Nr. 6/2018 S. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Okt. 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 346)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Jul. 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Apr. 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)

- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 34/2019 S. 1019)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Jul. 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.2** - Raumabmessung und Bewegungsflächen - Ausgabe: September 2013 GMBI 2013, S. 910, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 471
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2** - Fußböden - Ausgabe: Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 348; zuletzt geändert GMBI 2019, S. 70)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7** – Türen und Tore - Ausgabe: November 2009 (GMBI 2009, S. 1619, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 472)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8** - Verkehrswege - Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1210, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1** – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2** – Maßnahmen gegen Brände - Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3** – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan - Ausgabe August 2007 GMBI 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4** – Beleuchtung - Ausgabe April 2011 (GMBI 2013, S. 931), zuletzt geändert durch GMBI 2014, S. 287
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.3** – Erste- Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe - Ausgabe: Ausgabe: Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1764, zuletzt geändert GMBI 2019, S. 71)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510** – Lagerung von Gefahrstoffen Ausgabe: GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (vom 15.05.2013) geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 1346 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014) berichtigt: GMBI 2015 S. 1320 [Nr. 66] (vom 30.11.2015)
- Musterleitungsanlagenrichtlinie MLAR** Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen Stand: 5. April.2016 (DIBt Mitteilungen Nr. 2 vom 11.10.2016)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de